stadtwerke
FREIBERGER STROM

Silberstadt®*regio*
ANGEBOT

Silberstadt®*regio*

Das Erzgebirge und damit wir alle sind UNESCO-Welterbe! Wir hier in Freiberg, als Teil des Erzgebirges, blicken stolz auf über 850 Jahre Geschichte als Silberstadt zurück. Das ERZklopfen in unserer Region ist nach wie vor groß! Den historischen Hintergrund sowie unsere Verbundenheit und regionale Verankerung verdeutlichen wir auch mit unseren Produkten.

Unser Angebot **Silberstadt®*regio*** passt zu Ihnen, wenn Ihnen unsere Heimat ebenso am Herzen liegt wie uns. Wir bieten Ihnen seit fast 30 Jahren eine sichere und zukunftsorientierte Stromlieferung zu einem fairen Preis. Außerdem profitieren Sie von umfangreichen Serviceangeboten, attraktiven Bonusprogrammen und kompetenter Kundenbetreuung.

Die Vorteile auf einen Blick

- Klare Preisgestaltung und keine versteckten Kostenfallen.
- Unser motiviertes Team kümmert sich persönlich um Sie und all Ihre Anliegen.
- Ihr Vertrag ist transparent und fair.
- Sie zahlen weder Kaution noch Vorkasse, sondern wie gewohnt monatliche Abschläge.

Besuchen Sie uns auch online

Wir legen Wert auf Tradition, aber gehen auch mit der Zeit! Deshalb finden Sie uns in den Sozialen Netzwerken. Schauen Sie doch mal vorbei! Oder möchten Sie gern automatisch über aktuelle Themen informiert werden? Dann nutzen Sie gern unseren WhatsApp-Service!

VISIT US: online
FOLLOW US ON: Instagram
WATCH US ON: Youtube
LIKE US ON: Facebook
FOLLOW US ON: Twitter
STAY TUNED: WhatsApp

Die Preise Silberstadt®*regio*

gültig ab 1. Januar 2021 für das Netzgebiet der inetz mbH

Silberstadt®*regio* 01-21-02		netto	brutto
Arbeitspreis	(Cent|kWh)	22,99	27,36
Grundpreis	(EUR|Jahr)	83,25	99,07

Gern bieten wir Ihnen bei einem jährlichen Verbauch ab 30.000 kWh Sonderkonditionen an. Bitte kontaktieren Sie uns – wir unterbreiten Ihnen gern ein individuelles Angebot.

Vertragsbedingungen im Überblick

VERTRAGSDAUER | Zwölf Monate mit jährlicher Verlängerung.

KÜNDIGUNGSTERMIN | Sechs Wochen vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit.

PREISANPASSUNG | Möglich, nach schriftlicher, sechswöchiger Ankündigung.

WIDERRUFSRECHT | Zwei Wochen ohne Angabe von Gründen ab Vertragsabschluss.

ZAHLUNGSWEISE | SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung.

HAFTUNG | Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

LIEFERANTENWECHSEL | Mit möglicher Vertragsbeendigung zügig und unentgeltlich innerhalb der gesetzlichen Frist.

VERBRAUCHERSCHUTZ | Der Verbraucherschutz der Bundesnetzagentur informiert unter *www.bnetza.de* über allgemeine Verbraucherrechte und rechtliche Grundlagen.

AKTUELLE INFORMATIONEN | Auf *www.stadtwerke-freiberg.de* oder im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG.

DATENSCHUTZ | Ausführliche Informationen zur Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf *www.stadtwerke-freiberg.de*.

Stromkennzeichnung (Energieträgermix und Umweltauswirkungen 2019)

Gesamtstromlieferung der FSG

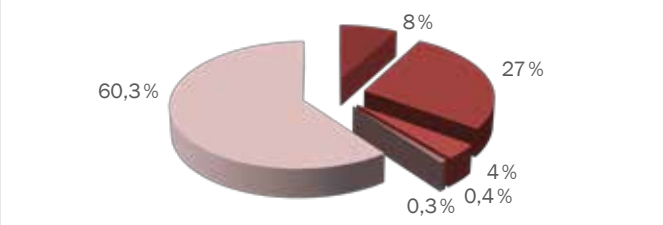

Stromerzeugung in Deutschland

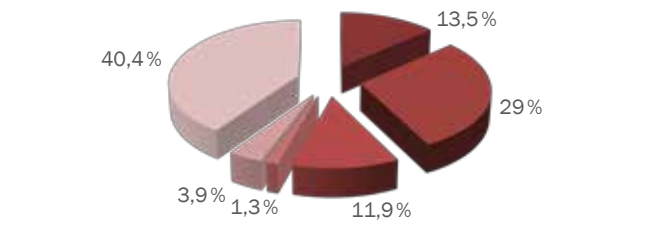

CO_2-Emissiong|kWh	294	CO_2-Emission g|kWh	352
radioaktiver Abfall g|kWh	0,0002	radioaktiver Abfall g|kWh	0,0004

■ Kernenergie ■ Kohle ■ Erdgas ■ sonstige fossile Energieträger ■ sonstige erneuerbare Energien ■ erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage

Freiberger Stromversorgung GmbH
Poststraße 5 | 09599 Freiberg
www.stadtwerke-freiberg.de

Tel.: 03731 30 94-140
Fax: 03731 30 94-129
info@stadtwerke-freiberg.de

Bankverbindung:
Commerzbank AG Freiberg
IBAN: DE94 8508 0000 0780 1889 00

Mo und Do 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Di 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi und Fr 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

stadtwerke
FREIBERGER STROM

Silberstadt® *regio*
AUFTRAG

AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT STROM

1. Allgemeine Daten | Vertragspartner

☐ Herr ☐ Frau ☐ Familie

Vertragspartner 1:

Titel | Geburtsdatum

Name | Vorname

Vertragspartner 2:

Titel | Geburtsdatum

Name | Vorname

Kontakt:

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon

E-Mail

falls Firma:

Firmenname

Firmierung

Steuer-Nr. oder HR-Nr. | Registergericht

Branche (Gewerbe)

2. Lieferanschrift | Abnahmestelle

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von 1.)

☐ Herr ☐ Frau ☐ Familie ☐ Firma

Firma

Name | Vorname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

4. Angaben zur Stromversorgung

☐ Neueinzug

☐ Ich bin bereits Kunde der Freiberger Stromversorgung GmbH

Kundennummer

☐ Ich beziehe Strom von einem anderen Anbieter

Anbieter

Kundennummer

Zählernummer

Zählerstand (Tag der Auftragserteilung)

Jahresverbrauch (in kWh|a)

gewünschter Lieferbeginn:

☐ frühestmöglicher Termin ☐ zum:

5. Auftragserteilung

Ich|Wir beauftrage|n die Freiberger Stromversorgung GmbH, ein Tochterunternehmen der Stadtwerke FREIBERG AG, zu den in der nebenstehenden Preisinformation genannten Konditionen und den aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern, dies schließt die Netznutzung sowie die Messung ein. Die Messung wird für die Freiberger Stromversorgung GmbH durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ und die „Ergänzenden Bedingungen der FSG zur StromGVV“.

6. Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige|n ich|wir, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und sämtliche Handlungen für einen kostenlosen Lieferantenwechsel durchzuführen.

7. Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauches findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Abweichend von der jährlichen Abrechnung besteht die Möglichkeit auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, gegen Aufpreis halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich abgerechnet zu werden. Näheres dazu unter *www.stadtwerke-freiberg.de* oder im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG.

8. Einwilligung Werbung

☐ Ich|Wir möchte|n auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz von den Stadtwerken FREIBERG AG informiert werden.

Bitte informieren Sie mich per ☐ E-Mail ☐ Telefon

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen. Ich|Wir bin|sind berechtigt, der Nutzung meiner|unserer Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber den Stadtwerken FREIBERG AG zu widersprechen.

Freiberger Stromversorgung GmbH
Poststraße 5 | 09599 Freiberg
www.stadtwerke-freiberg.de

Tel.: 03731 30 94-140
Fax: 03731 30 94-129
info@stadtwerke-freiberg.de

Bankverbindung:
Commerzbank AG Freiberg
IBAN: DE94 8508 0000 0780 1889 00

Mo und Do 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Di 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi und Fr 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT STROM

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht | Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Freiberger Stromversorgung GmbH, Poststraße 5, 09599 Freiberg, Tel.: 03731 30 94-140, Fax: 03731 30 94-129, info@stadtwerke-freiberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Musterwiderrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website *www.stadtwerke-freiberg.de* elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs | Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen, entspricht.

10. Zahlungsweise

- ☐ SEPA-Lastschriftmandat
- ☐ SEPA-Lastschriftmandat ist bereits erteilt
- ☐ Überweisung mit Angabe der Kundennummer

11. SEPA-Lastschriftmandat

Ich | Wir ermächtige | n die Stadtwerke FREIBERG AG, im Auftrag der Freiberger Stromversorgung GmbH handelnd, bis auf Widerruf alle Rechnungsbeträge und Abschläge von meinem | unserem Konto per Lastschrift einzuziehen und Guthaben auf mein | unser Konto zu überweisen.

Ich | Wir weise | n mein | unser Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke FREIBERG AG auf mein | unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das SEPA-Lastschriftmandat gilt ab sofort, hilfsweise unmittelbar ab dem unten genannten Datum.

Ich | Wir kann | können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem | unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name | Vorname des Kontoinhabers (falls abweichend von 1.)

IBAN

gültig ab

Name der Bank

Adresse des Zahlenden (falls abweichend von 1.):

Anschrift

x

Datum | Unterschrift des Kontoinhabers

Die Preise Silberstadt®*regio*

gültig ab 1. Januar 2021 für das Netzgebiet der inetz mbH

Silberstadt®*regio* 01-21-02		netto	brutto
Arbeitspreis	(Cent | kWh)	22,99	27,36
Grundpreis	(EUR | Jahr)	83,25	99,07

Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung werden 11,48 Euro (brutto) berechnet.

In den Nettopreisen sind folgende Preisbestandteile enthalten (Stand 12 | 2020):

a) Arbeitspreis	6,180 Cent | kWh
b) Grundpreis	12,34 Euro | Jahr
c) Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	0,432 Cent | kWh
d) Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	0,009 Cent | kWh
e) Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG	0,395 Cent | kWh
f) KWKG-Aufschlag nach §§ 26 a und 26 b KWKG	0,254 Cent | kWh
g) EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG	6,500 Cent | kWh
h) Stromsteuer nach § 1 StromStG	2,050 Cent | kWh
i) Konzessionsabgabe nach § 2 KAV	1,990 Cent | kWh
j) Arbeitspreis Netznutzung	5,180 Cent | kWh
k) Grundpreis Netznutzung	57,00 Euro | Jahr
l) Entgelt für Messstellenbetrieb	13,91 Euro | Jahr

Nicht in den Nettopreisen enthalten:
m) die zum Lieferzeitpunkt gültige Umsatzsteuer

Diesen Auftrag bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen und zurücksenden an:

Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg

oder per Fax: 03731 30 94-129

Vertragsunterschrift

x

Datum | Unterschrift des Vertragspartners

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Silberstadt®*regio* 01-21-02

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Belieferung von Kundenanlagen mit Strom im Sondervertrag **Silberstadt®*regio*** 01-21-02 durch die Freiberger Stromversorgung GmbH, nachstehend FSG genannt. Die Belieferung mit Strom der vertraglich genannten Lieferanschrift erfolgt ausschließlich nach Standardlastprofil für den Eigenverbrauch im Haushalt sowie für Gemeinschaftsanlagen (Hauslicht, Aufzüge u.a. in Wohngebäuden) in Niederspannung im Netzgebiet der inetz GmbH. Eine Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte ist nicht zulässig.

2. Vertragsbeginn | Vertragslaufzeit

2.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die FSG dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Liefertermin mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

2.2 Die FSG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglichen Fristen durchführen.

2.3 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind. Eine Lieferverpflichtung der FSG besteht nicht, falls der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofil nicht zulässt, für das Netzgebiet kein Lieferantenrahmenvertrag vorliegt, für die Lieferstelle kein rechtswirksamer Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag besteht oder der Netzanschluss unterbrochen ist bzw. die Belieferung aus anderen Gründen vom Netzbetreiber abgelehnt wird. Die ausgewiesenen Preise gelten nur im angegebenen Netzgebiet.

2.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.5 Dieser Vertrag beginnt frühestens am 1. Januar 2021 und hat eine Erstlaufzeit von zwölf Monaten. Der Stromliefervertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum Laufzeitende gekündigt wird. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

2.6 Bei einem Umzug ist der Kunde verpflichtet, diesen der FSG mindestens sechs Wochen vor Auszugsdatum, unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums, anzuzeigen. Ein Umzug des Kunden innerhalb des Stromversorgungsnetzes der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages. Liegt die neue Verbrauchsstelle außerhalb des Stromversorgungsnetzes der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, besteht für beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht mit zweiwöchiger Frist auf das jeweils folgende Monatsende. Die Umzugsanzeige und|oder Kündigung haben in Textform zu erfolgen.

3. Preise | Preisanpassungen

3.1 Der Preis im Vertrag **Silberstadt®*regio*** 01-21-02 setzt sich zusammen aus (a) Arbeitspreis und (b) Grundpreis, (c) Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, (d) Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, (e) Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG, (f) KWKG-Aufschlag nach §§ 26 a und 26 b KWKG, (g) EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG, (h) Stromsteuer nach § 1 StromStG, (i) Konzessionsabgabe nach § 2 KAV, (j) Arbeitspreis Netznutzung (k) Grundpreis Netznutzung, (l) Entgelt für Messstellenbetrieb und (m) Umsatzsteuer.

3.2 Preisanpassungen durch die FSG im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die FSG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Punkt 3.1 maßgeblich sind. Die FSG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die FSG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.3 Die FSG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die FSG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die FSG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

3.4 Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Die FSG wird dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen werden in der Geschäftsstelle der Stadtwerke ausgelegt sowie auf der Website s*tadtwerke-freiberg.de* veröffentlicht.

3.5 Ändert die FSG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die FSG den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die FSG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach 2.5 bleibt unberührt.

3.6 Die Absätze 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

3.7 Informationen über die aktuellen Preise sind außerdem auf *www.stadtwerke-freiberg.de* und im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG (SWF AG) erhältlich. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

4.1 Die FSG übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

4.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

4.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 MsbG. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

5. Zahlungsweise

Neben der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren können Zahlungen auch auf dem Wege der Überweisung erfolgen. Für SEPA-Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der FSG eine Pauschale je Vorgang zu erstatten. Die aktuellen Pauschalen finden Sie in den „Ergänzenden Bedingungen der FSG zur StromGVV".

6. Haftung

Bei einer Unterbrechung ober bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes, des Netzanschlusses und des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes, des Netzanschlusses bzw. des Messstellenbetriebes handelt, die FSG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die FSG aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der FSG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Stromlieferung gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der FSG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die FSG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die FSG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die FSG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Hof Lippoldt & Ritter KG, Geschäftsstelle Chemnitz, Kapellenberg 1, 09120 Chemnitz einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die FSG den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftei. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung können die FSG bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

8. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden von der FSG automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie ausführlich unter *www.stadtwerke-freiberg.de*. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der FSG haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu unserem Datenschutzbeauftragten per Post, Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg, oder per E-Mail unter: datenschutz@stadtwerke-freiberg.de, auf.

9. Beschwerdeverfahren | Verbraucherschlichtungsstelle

9.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der FSG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der FSG bei der SWF AG, Poststraße 5 in 09599 Freiberg, Tel.: 03731 30 94-140, E-Mail: beschwerde@stadtwerke-freiberg.de zu wenden.

9.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der FSG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die FSG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

9.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der FSG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die FSG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 9.2 abgeholfen hat. Mit der Einreichung der Verbraucherbescherde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die FSG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

9.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22 48 0-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

10. Sonstiges

10.1 Die FSG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Die FSG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

10.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

10.3 Dieser Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EGBGB.

Freiberg, Dezember 2020